

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 27.06.2020

Nr. 1

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Dienstag, 30.06.2020 um 20.00 Uhr

Am Dienstag, 30.06.2020, findet um 20.00 Uhr im Saal der Alten Brauerei Mertingen, Hilaria-Lechner-Str. 21, eine öffentliche Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Paternoster Süd-Ost“;
Behandlung der während der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und §13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen
2. Schulturnhalle;
Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Lüftungsanlage
3. Bildung einer Arbeitsgruppe für das Schul- und Hallenbadbauprojekt des Schulverbandes Asbach-Bäumenheim;
Bestellung eines weiteren Mitgliedes für die Arbeitsgruppe
4. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.05.2020 gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
5. Mitteilungen und nachträglich eingegangene Beratungsgegenstände

Nr. 2

Bebauungsplan „Dritte Änderung des Bebauungsplanes Frühmeßäcker“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Mertingen hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 den Bebauungsplan „Dritte Änderung des Bebauungsplanes Frühmeßäcker“ vom 03.03.2020, einschließlich der Begründung hierzu gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Dritte Änderung des Bebauungsplanes Frühmeßäcker“ als Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Mertingen unter dem Link:

www.mertingen.de/leben&wohnen/bauen/bauleitplanung-rechtskräftig abrufbar.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Für den Fall, dass Sie in den Bebauungsplan Einsicht nehmen möchten, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 09078/9600-26 oder per E-Mail an adelheid.deglmann@mertingen.de.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mertingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nr. 3

Aufstellung des Bebauungsplanes „Vierte Änderung des Bebauungsplanes Oberschmutterfeld 01/2002“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Mertingen hat in seiner Sitzung am 07.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vierte Änderung des Bebauungsplanes Oberschmutterfeld 01/2002“, im Verfahren gem. §13a BauGB beschlossen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

In der Gemeinderatssitzung am 07.04.2020 hat der Gemeinderat Mertingen dem Planungsentwurf mit Begründung vom 11.03.2020 des Planungsbüros Godts, Kirchheim am Ries, zur vierten Änderung des Bebauungsplanes „Oberschmutterfeld 01/2002“ zugestimmt.

Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke (TF= Teilfläche):

Fl.-Nrn. 2397/6, 2397/8, 2397/9, 2426, 2427, 2427/1, 2428, 2428/1, 2436/1(TF), 2437/3, 2437/4, 2437/5, 2437/6, 2437/8 und 2716(TF), jeweils Gemarkung Mertingen

Die vierte Änderung des Bebauungsplanes „Oberschmutterfeld 01/2002“ der Gemeinde Mertingen ist notwendig, da zu Gunsten einer Wohnbebauung (ungebrochen hohe Nachfrage) das bisher ausgewiesene Gewerbegebiet teilweise zurückgenommen und so eine verträgliche Abstufung zum bestehenden Wohngebiet geschaffen werden soll. Das Wohngebiet soll zudem durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen (Übergang GE zu WA sowie entlang St2027) geschützt werden.

Um die genannten Ziele umzusetzen und keine Konflikte auszulösen, bedarf es einer Teiländerung des Bebauungsplanes.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Mertingen weist den Planbereich als Gewerbegebiet aus. Mit der vorgesehenen teilweisen Nutzungsänderung in ein allgemeines Wohngebiet kann die Bebauungsplanänderung somit nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung gem. §13a Abs.2 Nr.1 BauGB angepasst, nachdem die vorgesehene Änderung aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht die städtebauliche Entwicklung Mertingens beeinträchtigt.

Die Gemeinde Mertingen gibt hiermit bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Vierte Änderung des Bebauungsplanes Oberschmutterfeld 01/2002“, samt Begründung und Satzung jeweils i. d. F. vom 11.03.2020 sowie die dazugehörige schalltechnische Untersuchung der Fa. igi Consult GmbH § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 01.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020

im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aufliegt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Mertingen unter folgendem Link abrufbar: www.mertingen.de/bauleitplanung-in-aufstellung-einsehbar. Bitte nutzen Sie vorrangig die Einsichtsmöglichkeiten auf der Homepage der Gemeinde Mertingen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mertingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nr. 4

Regelbetrieb Rathaus

Ab dem 29.06.2020 starten wir im Rathaus wieder mit dem Regelbetrieb, d. h. die Rathausbeschäftigten stehen Ihnen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten ohne Voranmeldung zur Verfügung.

Wir bitten Sie jedoch nachstehende Hinweise zu beachten:

- Der Ein- und Ausgang zum Bürgermeisterbüro, bzw. zum Vorzimmer, zum Hauptamt und zum Bürgerbüro erfolgt über den Haupteingang Fuggerstraße.
- Der Ein- und Ausgang zum Bauamt, Kämmerei, Kasse und Personalstelle erfolgt ausschließlich über den rückwärtigen Eingang im Innenhof des Rathauses.
- Der Zutritt zum Rathaus ist nur mit Mund- und Nasenschutz erlaubt.
Die Hände bitten wir bei den an den Eingängen aufgestellten Desinfektionsspendern zu desinfizieren.
- Es dürfen sich maximal 3 Personen im Wartebereich vor den Büros im Erdgeschoss aufhalten.

Bitte beachten Sie die zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,50 m angebrachten Bodenmarkierungen.

Nr. 5

Abfuhrtermine

Montag, 29.06.2020	Abholung Restmülltonne (Gebiet 1)
Mittwoch, 01.07.2020	Abholung Papiertonne (Gebiet 2)
Donnerstag, 02.07.2020	Abholung Biotonne (Gebiet 2)
Freitag, 03.07.2020	Abholung Biotonne (Gebiet 1)

Nr. 6

Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 7

Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.
Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des
Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Veit Meggle
Erster Bürgermeister

Nr. 8
Flurneueordnung und Dorferneuerung Unterthürheim II
Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen a. d. Donau
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -, Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Unterthürheim II hat mit Beschluss vom 04.02.2020 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG geändert. Die Teilnehmergeinschaft ist nach den §§ 19, 9 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit - UVPG - verpflichtet, die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu liegen die Planunterlagen, bestehend aus Änderungskarte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis und Erläuterungsbericht in der Zeit vom 29.06.2020 mit 13.07.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Buttenwiesen, Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen, nieder.

Bitte informieren Sie sich vorab über die Öffnungszeiten Ihrer Gemeinde.

Es besteht die Möglichkeit, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich während der Dauer der Niederlegung bei der Teilnehmergeinschaft Unterthürheim II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach, zur Planung zu äußern.

Krumbach, 17.06.2020
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

Ernst Fischer
Baurat